

**Niedersächsische Verordnung
über die Aufwandsentschädigung
für die Durchführung präventiver Maßnahmen
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
(Nds. ASPEntschädVO)**

Vom 16. Juli 2026

Aufgrund des § 33 c Satz 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 44), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Jagdausübungsberechtigten wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 4 sowie des § 4 eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Durchführung präventiver Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Schwarzwildbestand gewährt. ²Hundeführerinnen und Hundeführern wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 4 eine pauschale Aufwandsentschädigung für den Einsatz von brauchbaren, geprüften Jagdhunden gewährt.

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 33 c Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) nur nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährt. ²Sie wird nur gewährt, wenn eine Entschädigung nicht aus anderen Vorschriften geleistet wird.

(3) Eine Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 sowie nach § 4 wird Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristischen Personen des privaten Rechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts befindet oder die zum überwiegenden Teil von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts getragen werden, nicht gewährt.

§ 2

**Aufwandsentschädigung für die Beprobung von verendet aufgefundenem und
von erlegtem, erkennbar kranken Schwarzwild**

(1) ¹Der oder dem Jagdausübungsberechtigten wird auf Antrag für die Beprobung eines Stückes Schwarzwild, das in ihrem oder seinem in Niedersachsen gelegenen Jagdbezirk verendet aufgefunden wurde oder das in einem solchen Jagdbezirk erlegt wurde und auf eine Erkrankung hinweisende Auffälligkeiten zeigt, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro gewährt. ²Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Beprobung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung erfasst und das Stück Schwarzwild ordnungsgemäß entsorgt wurde. ³Erfolgt die Erfassung der Beprobung über eine vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellte Applikation, so beträgt die Aufwandsentschädigung 175 Euro. ⁴Für den Antrag ist der Vordruck der **Anlage 1** zu verwenden.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird erst ab einem Betrag von 175 Euro gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung bei revierübergreifenden Bewegungsjagden auf Schwarzwild

(1) ¹Der oder dem Jagdausübungsberechtigten, in deren oder dessen Jagdbezirk eine revierübergreifende Bewegungsjagd auf Schwarzwild durchgeführt wird, wird auf Antrag für die Organisation der Jagd je Jagdtag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro gewährt. ²Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens zwei Bewegungsjagden im Kalenderjahr gewährt. ³Eine Bewegungsjagd ist revierübergreifend, wenn die Jagd in zwei aneinandergrenzenden Jagdbezirken mit einer Gesamtfläche von mindestens 1 000 ha oder in mindestens drei aneinandergrenzenden Jagdbezirken durchgeführt wird.

(2) ¹Hundeführerinnen und Hundeführern wird auf Antrag für jeden Tag, an dem sie mit einem brauchbaren, geprüften Jagdhund (§ 4 Abs. 2 Satz 1 NJagdG) an einer Bewegungsjagd teilnehmen, eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro je Hund gewährt. ²Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag der

oder des Jagdausübungsberechtigten, in deren oder dessen Jagdbezirk die Hunde eingesetzt sind, an die oder den Jagdausübungsberechtigten ausgezahlt. ³Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den ausgezahlten Betrag unverzüglich an die Hundeführerin oder den Hundeführer weiterzuleiten.

(3) Für den Antrag nach den Absätzen 1 und 2 ist der Vordruck der **Anlage 2** zu verwenden.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird erst ab einem Betrag von insgesamt 500 Euro gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Abschuss von Schwarzwild in Risikogebieten

(1) ¹Der oder dem Jagdausübungsberechtigten wird auf Antrag für den Abschuss eines Stückes Schwarzwild in einem Risikogebiet eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro gewährt. ²Risikogebiete sind die durch die oberste Jagdbehörde festgelegten Gebiete, die an einen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Schweinepest-Verordnung festgelegten Sperrbezirk angrenzen. ³Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das Stück Schwarzwild auf Trichinen beprobt oder an einen Betrieb des Einzelhandels oder eine Jägerin oder Jäger abgegeben wurde. ⁴Für den Antrag ist der Vordruck der **Anlage 3** zu verwenden.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird erst ab einem Betrag von 150 Euro gewährt.

§ 5

Zuständige Behörde, Zeitpunkt der Antragstellung

¹Anträge auf Aufwandsentschädigung sind bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu stellen. ²Die Anträge sind zwischen dem 1. Januar und 31. März des Jahres zu stellen, das auf die Durchführung der präventiven Maßnahme folgt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 16. Juli 2026

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**